

Förderlücken schließen ist wichtig, Asylverfahren beschleunigen dringend

BDA-Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

29. März 2019

Zusammenfassung

Der Referentenentwurf des Bundesarbeitsministeriums (BMAS) zielt u. a. darauf, eine Förderlücke für Personen im Asylverfahren und Geduldete in Ausbildung zu schließen. Dies ist prinzipiell zu unterstützen. Personen im Asylverfahren und Geduldete, die ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich begonnen haben, sollten nicht aufgrund fehlender Unterstützungsleistungen zum Abbruch gezwungen sein.

Allerdings ändert dieses Gesetz nichts an der nach wie vor zu langen Dauer von Asyl- und häufig anschließenden Klageverfahren. Auch die notwendige Harmonisierung der unterschiedlichen Zugangsfristen bei der Assistierten Ausbildung und den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Geduldete sieht der Referentenentwurf nicht vor.

Die BDA kritisiert zudem die extrem kurze Frist des BMAS zur Einreichung der Stellungnahmen.

Bestehende Förderlücken schließen

Bisher haben Personen im Asylverfahren und Geduldete, die im Bundesgebiet eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung durchlaufen (Studium oder Berufsausbildung), in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland Zugang zu Grundleistungen nach § 3 AsylbLG. Im Anschluss wechseln sie auf Grundlage von § 2 AsylbLG

in den Analogleistungsbezug nach den Regelungen des SGB XII. Bei Aufnahme einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung nach dem SGB III oder eines dem Grunde nach förderfähigen Studiums nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind sie vom Leistungsausschluss nach § 22 SGB XII betroffen. Für Förderleistungen nach dem SGB III oder BAföG bestehen jedoch weitere Voraussetzungen, die oft nicht erfüllt werden können:

- Personen, die einen Asylantrag gestellt haben, über deren Antrag jedoch noch nicht entschieden ist, sind in den ersten fünf Aufenthaltsjahren in Deutschland grundsätzlich von BAföG-Leistungen und in der Regel von Leistungen der Berufsausbildungshilfe (BAB) ausgeschlossen.
- Personen mit einer Duldung haben nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland zwar Anspruch auf Leistungen nach BAföG und BAB, sind jedoch von unterschiedlichen Fristen bei den Ausbildungsförderinstrumenten betroffen.

Dies kann in bestimmten Fällen dazu führen, dass begonnene Ausbildungen oder Studiengänge aufgrund fehlender Mittel zum Lebensunterhalt abgebrochen werden müssen. Dies hält die BDA für falsch. Aus unserer Sicht gehört es zu einer glaubwürdigen, gerechten und konsistenten Politik des Bundes, diese Förderlücken zu schließen und für die



Betroffenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen oder als Beihilfe sicherzustellen. Die Betroffenen dürfen nicht in die Situation einer Härtefallregelung gezwungen werden, die dann von den Bundesländern und ihren Sozialämtern in ganz unterschiedlicher Weise ausgelegt wird. Niemand, der ein Studium oder eine Ausbildung erfolgreich begonnen hat, sollte aufgrund fehlender Unterstützungsleistungen zum Abbruch gezwungen sein.

Zugangsfristen für Geduldete harmonisieren und Asylverfahren beschleunigen

Es ist in völlig unverständlich, dass trotz unserer vielfach vorgetragenen und argumentativ unterlegten Forderung nach Harmonisierung der Zugangsfristen bei der Assistierten Ausbildung und den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen für Geduldete auch bei diesem Referentenentwurf die Chance vergeben wurde, dies endlich umzusetzen. Das ist dringend nachzuholen. Für die Unternehmen ist dies ebenso zentral für ihre Planung und ihr Engagement bei der Ausbildung dieser Personengruppe wie die deutliche Beschleunigung der Asyl- und Klageverfahren, damit zügig Klarheit über die Bleibeperspektive der Betroffenen herrscht.

Kritik am Beteiligungsverfahren des Ministeriums

Die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen bei diesem Gesetzgebungsverfahren war mit dreieinhalb Arbeitstagen extrem kurz. Damit wird erneut, wie bei einer Reihe von Gesetzgebungsverfahren in den vergangenen Monaten von verschiedenen Ressorts praktiziert, mit Fristen gearbeitet, die eine fundierte Beteiligung der Mitgliedsorganisationen unmöglich macht. Es drängt sich der Eindruck auf, dass die Konsultation zunehmend als reine Formsache betrachtet wird und dass entsprechende Beeinträchtigungen der Qualität des Gesetzgebungsprozesses in Kauf genommen werden.

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.

Auch ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass drei Tage später in derselben Woche ein Referentenentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz) mit inhaltlichen Überschneidungen verschickt wird. Die BDA fordert das Ministerium auf, bei zukünftigen Verfahren zeitlich besser zu planen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER
Bundesvereinigung der Deutschen
Arbeitgeberverbände
Bildung | Berufliche Bildung
T +49 30 2033-1500
bildung@arbeitgeber.de